

Finanzordnung der Alternative für Deutschland Mecklenburg-Vorpommern
beschlossen am 20.10.2013, zuletzt geändert am 28.06.2025.

§ 1 Schatzmeister

Der Landesschatzmeister verwaltet die zentralen Finanzen des Landesverbandes.

§ 2 Haushalt des Landesverbandes

(1) Der Landesschatzmeister stellt für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan auf, der vom Landesvorstand zwischenzeitlich und vom Landesparteitag endgültig genehmigt wird. Bis zur Genehmigung durch den Landesparteitag ist er an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden. Danach können über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus nur Ausgaben betätigt werden, die pro Monat den zwölften Teil des Vorjahresansatzes nicht übersteigen.

(2) Ist absehbar, dass der beschlossene Haushalt überschritten wird, hat der Landesschatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen. Er ist bis zu dessen Genehmigung durch den Landesparteitag an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden. Die laufenden Kosten dürfen den zwölften Teil des Jahresansatzes im genehmigten Haushaltsplan nicht übersteigen, soweit dies für die Art der Kosten möglich ist.

(3) Eine beschlossene Ausgabe muss durch einen entsprechenden Haushaltstitel gedeckt sein. Finanzwirksame Beschlüsse, für deren Deckung kein entsprechender Haushaltstitel vorgesehen ist, sind nur durch Umwidmung von anderen Haushaltstiteln auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Landesschatzmeisters. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, muss die betreffende Ausgabe über einen Nachtragshaushalt beantragt werden. Der Vollzug des betreffenden Beschlusses ist bis zur Entscheidung über den Nachtragshaushalt auszusetzen.

(4) Für Ausgaben unter 1.000 Euro ist der Landesschatzmeister allein zeichnungsberechtigt. Darüber hinaus sind der Landesschatzmeister und ein Landessprecher gemeinsam zeichnungsberechtigt. Im Notfall sind mit Vollmacht des Landesschatzmeisters die Landessprecher auch gemeinsam zeichnungsberechtigt. Der Landesverband und die Kreisverbände sind berechtigt, Barkassen einzurichten. Der Barbestand soll der üblichen alltäglichen Praxis angemessen sein. Bei Bestand einer Barkasse ist ein Kassenbuch zu führen.

(5) Jeder finanzwirksame Antrag, der Gremien der Landesorganisation vorgelegt wird und der den betreffenden Haushaltsansatz überschreitet, muss mit einem Deckungsvorschlag eingebracht werden.

(6) Der Landesschatzmeister informiert den Landesvorstand monatlich über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben gemäß Haushaltsplan.

§ 3 Buchführung und Rechenschaftsberichte

(1) Landesverband und nachgeordnete Kreisverbände sind verpflichtet, über ihre rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben sowie ihr Vermögen Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und nach den Vorschriften des Parteiengesetzes zu führen.

(2) Der Landesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des jährlichen Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz.

(3) Der Landesparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer sowie zwei stellvertretende Rechnungsprüfer zur laufenden Prüfung der Finanzunterlagen des Landesverbandes. Die nachgeordneten Kreisverbände wählen sich Rechnungsprüfer zur laufenden Prüfung ihrer Finanzunterlagen.

§ 4 Haushaltsführung der Kreisverbände

(1) Jeder nachgeordnete Kreisverband des Landesverbandes muss eine eigene Haushaltsführung und Finanzordnung einrichten. Es ist ein Vorstandsmitglied („Schatzmeister“) zu wählen, das insbesondere verantwortlich ist für:

- die Erstellung des Kassenbuches und die Buchführung,
- die Erstellung der Finanzplanung,
- die Führung und Pflege einer Mitgliederkartei,
- den jährlichen Finanzbericht an die Mitgliederversammlung,
- die fristgerechte Erstellung des Rechenschaftsberichts nach dem Parteiengesetz.

(2) Die Kreisschatzmeister legen dem Landesschatzmeister bis spätestens zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres Rechenschaft über das Vermögen sowie die Einnahmen und Ausgaben ihres Kreisverbandes ab.

(2) Der Landesschatzmeister kontrolliert die ordnungsgemäße Kassenführung der Kreisverbände.

(3) Der Landesschatzmeister darf nachgeordneten Kreisverbänden zustehende Gelder und beantragte Zuschüsse nur auszahlen, wenn die Vorlage eines Jahreskassenberichtes sichergestellt ist und keine Säumigkeit vorliegt. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß den Bestimmungen des Parteiengesetzes gefährdet oder eine ordnungsgemäße Buchführung nicht gewährleistet, ist der Landesschatzmeister gehalten, die Kassenführung des nachgeordneten Kreisverbandes an sich zu ziehen oder einen Beauftragten einzusetzen.

§ 5 Vertretung gegenüber dem Finanzamt

Der Landesschatzmeister vertritt die nachgeordneten Kreisverbände in Fragen der Körperschaftsteuererklärungen gegenüber den Finanzämtern. Die nachgeordneten Kreisverbände sind verpflichtet, den Landesschatzmeister über alle diesbezüglichen Anfragen umgehend zu informieren.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt sich nach der Satzung der Bundespartei.

(2) Die Regelungen zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge verantwortet der Landesvorstand.

§ 7 Spenden

- (1) Der Landesverband ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über den Landesverband und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- (2) Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.
- (3) Die Zuwendungsbescheinigungen für Spender werden durch die Gliederungsebene ausgegeben, welche die Spenden angenommen hat. Der Landesvorstand kann andere Regelungen erlassen.

§ 8 Höherrangiges Recht, salvatorische Klausel

- (1) Ergänzend gelten die Kassen- und Beitragsordnung der Bundespartei sowie die Vorschriften des Parteiengesetzes.
- (2) Soweit Regelungen in dieser Finanzordnung im Widerspruch zu zwingenden Vorschriften der Bundespartei, des Parteiengesetzes oder sonstigen staatlichen Rechts stehen, haben letztere Vorrang.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen der Finanzordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch deren Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt.